

# Amtliche Mitteilung

28.11.2023 | Nr. 125

## Inhalt

Satzung des Biosphere Reserves Institutes

vom 28.11.2023

## Satzung des Biosphere Reserves Institute

Der Senat der Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde hat in seiner Sitzung am 25.10.2023 gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 2 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28.04.2014 (Gesetzes- und Verordnungsblatt (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, [Nr.26]) sowie § 33 der Grundordnung vom 12.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

### Präambel

Das Biosphere Reserves Institute entstand als fachbereichsübergreifende Initiative der Hochschule für nachhaltige Entwicklung. Die Konzeption erfolgte auf der Grundlage der langjährigen und weltweiten Arbeit in und mit UNESCO-Biosphärenreservaten sowie im Rahmen der 2017 gemeinsam mit Michael-Succow-Stiftung und Nationale Naturlandschaften e.V. gegründeten *biosphere.center*.

Das Institut wurde im Oktober 2019 auf Beschluss des Senats der Hochschule gegründet, um die UNESCO-Biosphärenreservate und die wissenschaftliche Untermauerung des UNESCO-Programms "Der Mensch und die Biosphäre" (MAB) durch Bildung, Ausbildung und Forschung zu stärken. Ziel des Instituts ist es, das effektive Management von UNESCO-Biosphärenreservaten weltweit zu unterstützen. Die Gründung ist eine Antwort auf die vom MAB-Programm im Lima-Aktionsplan definierten Auftrag für Wissenschaft und Forschung, das Konzept der Biosphärenreservate in der Umsetzung deutlich stärker zu befördern.

### § 1 Rechtsstellung

Das Biosphere Reserves Institute ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten gemäß § 74 Abs. 2 BbgHG. Es genießt rechtliche Autonomie, die es ihm ermöglicht, über seine Tätigkeiten, den Einsatz des Personals und der ihm zugewiesenen Mittel zu entscheiden.

### § 2 Ziele und Aufgaben

(1) Der Schwerpunkt des Biosphere Reserves Institute liegt auf der Förderung und Anwendung von Wissenschaft für die nachhaltige Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen sowie für die Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Bewahrung und Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit von Ökosystemen als unverzichtbare Voraussetzung der nachhaltigen Entwicklung.

(2) Das Institut betreibt und unterstützt angewandte inter- und transdisziplinäre Forschung auf der Grundlage akuten Handlungsbedarfs und aktueller wissenschaftlicher Konzepte, insbesondere im Auftrag von UNESCO-Biosphärenreservaten. Ein starker Fokus liegt dabei auf der Koproduktion von Wissen mit Praktiker\*innen und Akteur\*innen in UNESCO-Biosphärenreservaten sowie dem Transfer von Forschungsergebnissen in die Gesellschaft sowie der Ausbildung von Doktorand\*innen.

(3) Im Rahmen seiner Vernetzungsfunktion unterstützt und koordiniert das Institut mit der HNEE und ihren Partnern angewandte Forschungs- und Entwicklungsprojekte sowie Veranstaltungen, die sich mit UNESCO-Biosphärenreservaten, deren Management und den damit verbundenen Herausforderungen befassen. In diesem Zusammenhang stellt es sich dem Auftrag eines Knotenpunktes im internationalen Netzwerk der Biosphärenreservate für Informationsvermittlung

## HNEE

und unterstützt ein zeitgemäßes Management von Daten zu Biosphärenreservaten, ihren ökologischen und sozialen Systemen.

(4) Außerdem ist das Institut an Ausbildungs-, Weiterbildungs-, Lehr- und Netzwerkaktivitäten beteiligt, die auf UNESCO-Biosphärenreservate sowie die nachhaltige, ökosystembasierte Entwicklung abzielen. Insbesondere unterstützt es den Master-Studiengang Biosphere Reserves Management.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Alle Hochschullehrenden der HNEE, die in den in § 2 dargelegten Zielen und Aufgaben des Biosphere Reserves Institute wissenschaftlich ausgewiesen sind, können einen Antrag auf Mitgliedschaft im Biosphere Reserves Institute stellen. Akademische Mitarbeiter\*innen, die dem Biosphere Reserves Institute zugeordnet sind sowie Gastwissenschaftler\*innen sind assoziierte Mitglieder des Biosphere Reserves Institute. Andere Personen können auf Antrag assoziierte Mitglieder werden. Assoziierte Mitglieder können in den Organen des Biosphere Reserves Institute beratend mitwirken.

(2) Über Mitgliedschaftsanträge entscheidet das Direktorium. In dem Antrag ist darzulegen, welchen Beitrag zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben des Biosphere Reserves Institute der oder die Antragsteller\*in leisten will.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben des Biosphere Reserves Institute beizutragen und sich an der Selbstverwaltung des Biosphere Reserves Institute zu beteiligen.

(4) Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied vom Direktorium aus wichtigem Grund ausgeschlossen wird oder seinen Austritt schriftlich mitteilt. Für den Austritt gilt eine Kündigungsfrist von einem Semester zum Semesterende. Das Direktorium kann Ausnahmen von der Frist zulassen.

### **§ 4 Organe**

Organe des Biosphere Reserves Institute sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Direktorium sowie
- c) der Verwaltungsrat (Governing Board).

### **§ 5 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitglieder kommen mindestens einmal im Semester zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der geschäftsführenden Direktor\*in geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung kann alle Angelegenheiten des Biosphere Reserves Institute beraten und Empfehlungen an das Direktorium oder den Verwaltungsrat richten. An der Mitgliederversammlung nehmen die assoziierten Mitglieder mit beratender Stimme teil.

(3) Die Mitgliederversammlung unterbreitet dem Senat Vorschläge für die Besetzung des Direktoriums.

### **§ 6 Direktorium**

(1) Das Biosphere Reserves Institute wird von einem Direktorium geleitet.

## **HNEE**

(2) Das Direktorium erstellt jährlich ein Arbeitsprogramm und legt dieses dem Verwaltungsrat vor. Das Direktorium legt dem oder der Präsident\*in sowie dem Verwaltungsrat pro Kalenderjahr einen Bericht über seine Arbeit vor. Der oder die Präsident\*in sowie der Verwaltungsrat bestimmen, welche Aktivitäten und Kennzahlen zu berichten sind. Die Zuständigkeit der HNEE in Angelegenheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung, einschließlich Personalangelegenheiten, bleibt hiervon unberührt.

(3) Dem Direktorium gehören bis zu drei Professor\*innen an, die Mitglieder des Biosphere Reserves Institute sind.

(4) Die Mitglieder des Direktoriums werden von dem oder der Präsident\*in auf Vorschlag des Senats bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

(5) Das Direktorium tagt in der Regel einmal pro Monat.

(6) Die Beschlüsse des Direktoriums werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. In Fällen von Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der geschäftsführenden Direktorin oder Direktors den Ausschlag.

(7) Das Direktorium kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung einsetzen. Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Biosphere Reserves Institute unbeschadet der Zuständigkeit des oder der geschäftsführenden Direktorin oder Direktors nach dessen oder deren Weisungen. Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Direktoriums teil.

## **§ 7 Geschäftsführende\*r Direktor\*in**

(1) Das Direktorium wählt aus seiner Mitte eine\*n Professor\*in zum\*zur Geschäftsführenden Direktor\*in. Die anderen Mitglieder des Direktoriums sind dessen Stellvertreter\*innen.

(2) Der oder die geschäftsführende Direktor\*in ist Vorgesetzte\*r der dem Biosphere Reserves Institute zugeordneten Mitarbeiter\*innen. Bei Drittmittelprojekten ist der oder die jeweilige Projektleiter\*in Vorgesetzte\*r.

(3) Bei Bedarf und den entsprechenden finanziellen Voraussetzungen können Arbeitsgruppen mit speziellen Schwerpunkten eingerichtet werden.

(4) Der oder die geschäftsführende Direktor\*in vertritt das Biosphere Reserves Institute innerhalb und außerhalb der Hochschule. Die Zuständigkeit des oder der Präsident\*in gem. § 65 Abs. 1 Satz 1 BbgHG bleibt unberührt.

## **§ 8 Finanzierung**

Das Biosphere Reserves Institute entscheidet über die Arbeitsinhalte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Verwendung der Mittel, die ihm zugewiesen sind.

## **§ 9 Verwaltungsrat (Governing Board)**

(1) Das Biosphere Reserves Institute wird durch einen international zusammengesetzten Verwaltungsrat koordiniert und unterstützt, der die finanziellen, administrativen und

## **HNEE**

personalwirtschaftlichen Verfahren überprüft und Empfehlungen für eine langfristige Strategie abgibt.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören neben dem oder der Präsident\*in folgende weitere Personen an:

- Ein\*e Vertreterin der Generaldirektorin oder des Generaldirektors der UNESCO;
- ein\*e Vertreter\*in des Landes Brandenburg oder des Bundes;
- ein\*e Vertreter\*in der Deutschen UNESCO-Kommission;
- zwei Vertreter\*innen von privilegierten assoziierten Partnern des Instituts;
- Vertreter\*innen von Mitgliedstaaten und/oder assoziierten Mitgliedstaaten der UNESCO, die dem Institut gemäß den Bestimmungen von Artikel 12 Buchstabe b des Tripartite Agreement zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der UNESCO und der HNEE eine Beitrittserklärung übermittelt und ihr Interesse an einer Vertretung im Verwaltungsrat bekundet haben.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Präsidenten oder von der Präsidentin im Einvernehmen mit dem Senat für eine Amtszeit von sechs Jahren bestellt.

(4) Den Vorsitz führt der oder die Präsident\*in.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Der Verwaltungsrat übernimmt – unbeschadet der Zuständigkeit der HNEE in Angelegenheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung, einschließlich Personalangelegenheiten – folgende Aufgaben:

- i. Er genehmigt die lang- und mittelfristigen Programme des Instituts;
- ii. genehmigt den Jahresarbeitsplan und den Haushaltsplan des Instituts, einschließlich des Stellenplans;
- iii. prüft die vom geschäftsführenden Direktor des Instituts vorgelegten Jahres- und Evaluierungsberichte, einschließlich der Berichte über den Beitrag des Instituts zum genehmigten Programm und Haushalt der UNESCO (C/5), zu den globalen Strategien und Aktionsplänen sowie zu den Prioritäten der sektoralen Programme, und entwickelt Reaktionsstrategien zur Stärkung dieses Beitrags;
- iv. prüft die regelmäßigen unabhängigen Prüfberichte über die Jahresabschlüsse des Instituts und überwacht die Bereitstellung der für die Erstellung der Jahresabschlüsse erforderlichen Buchführungsunterlagen;
- v. Annahme der Geschäftsordnung und Festlegung der Finanz-, Verwaltungs- und Personalverwaltungsverfahren für das Institut im Einklang mit den Rechtsvorschriften des Landes;
- vi. Entscheidung über die Beteiligung regionaler zwischenstaatlicher Organisationen und internationaler Organisationen an der Arbeit des Instituts.

## § 10 Assoziierte Partnerschaften

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Biosphere Reserves Institute mit nationalen und internationalen Forschungseinrichtungen oder Praxispartner\*innen zusammenarbeiten und zu diesem Zweck Kooperationsvereinbarungen abschließen. Die Vertretungsberechtigung des oder der Präsident\*in gem. § 65 Abs. 1 Satz 1 BbgHG bleibt unberührt.

(2) Kooperationspartner werden als „assoziierter wissenschaftliche Partner“ oder als „assoziierter Praxispartner“ des Biosphere Reserves Institute bezeichnet.

## **§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen und In-Kraft-Treten**

- (1) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung wird die bisherige wissenschaftliche Leitung zum Direktorium des Biosphere Reserves Institute. Die Mitgliederversammlung soll dem Senat bis zum 29.02.2024 einen Vorschlag für die Besetzung des Direktoriums gem. § 5 Abs. 3 machen.
- (2) Die ursprünglichen Mitglieder des Biosphere Reserves Institute werden auf Vorschlag des Präsidenten durch Beschluss des Senats bestimmt.
- (3) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Hochschule in Kraft.

Prof. Dr. Matthias Barth

- Präsident der HNE Eberswalde -